

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 71/10 B

L 3 AS 5779/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 AS 2239/08 (SG Ulm)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Oktober 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungs-
beschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
19. Mai 2010 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Mai 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der 1972 geborene italienische Kläger bezieht von der Beklagten laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). In diesem Rahmen macht er einen Anspruch auf Bewilligung eines Sprachkurses für die deutsche Sprache geltend. Zur Begründung hat er ausgeführt, er sei diplomierter Psychologe, könne jedoch auf Grund mangelnder Deutschkenntnisse keinen Arbeitsplatz im Bereich seines Diploms finden. Wegen fehlender Sprachkenntnisse habe er auch im Jahre 2005 eine Doktorarbeit zur Erlangung des Doktorgrads der Humanbiologie abbrechen müssen.
- 2 Den Antrag des Klägers auf Förderung eines Deutschkurses lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 12.2.2008 ab; Widerspruch und Klage blieben ohne Erfolg. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 8.12.2009 abgewiesen und hat ausgeführt, die vom Kläger ins Auge gefasste Förderung sei nach den Vorschriften des SGB II nicht vorgesehen. Im Übrigen verfüge der Kläger über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, die es ihm zumindest ermöglichen, in Deutschland einer Berufstätigkeit nachzugehen.
- 3 Die gegen den Gerichtsbescheid eingelegte Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg mit Urteil vom 19.5.2010 zurückgewiesen. Das LSG nimmt im Wesentlichen auf die Begründung des SG Bezug und macht weitere Ausführungen dahingehend, dass die vom Kläger angestrebte Sprachförderung zum Abschluss eines Hochschulstudiums bzw zur Ablegung der Dissertation im Leistungssystem nicht vorgesehen sei.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, denn ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (*§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung*). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (*§ 73 Abs 4 SGG*) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Dazu müsste einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden können, denn nur diese in Bezug genommenen Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist unter keinem Aspekt ersichtlich.
- 5 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers und des sonstigen Akteninhalts -



nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 14 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX, RdNr 56 ff). Für die vom Kläger angestrebte qualifizierte Sprachförderung zur Fortsetzung eines Hochschulstudiums bzw zur Erstellung einer Dissertation kommt eine Leistungspflicht der Beklagten ersichtlich nicht in Betracht. Von daher ist nicht zu erkennen, dass die Entscheidung des Rechtsstreits von einer klärungsbedürftigen Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt.

- 6 Das Urteil des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 7 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).
- 8 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig, weil sie nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen und kann daher eine Prozesshandlung selbst nicht rechtswirksam vornehmen, also auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen. Da der Kläger die Nichtzulassungsbeschwerde selbst eingelegt hat und ihm mangels Erfolgsaussicht auch kein Prozessbevollmächtigter zur Seite gestellt werden konnte, war die Nichtzulassungsbeschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 SGG zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

